

Contradius Briefing 1/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft**
vom 04.05. bis 10.05.2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Woche vom 4. bis 10. Mai 2026 war für Zoll- und Außenwirtschaftsverantwortliche vor allem durch Präferenzrecht, Antidumping, Zolltarifmaßnahmen und Exportkontrolle geprägt.

Besonders praxisrelevant ist die Fachmeldung des Zolls zum Warenverkehr mit den MERCOSUR-Staaten: Das Interimshandelsabkommen wird seit dem 1. Mai 2026 vorläufig angewendet; am 4. Mai wurde ein *Guidance Document* der EU-Kommission zu den Ursprungsregeln veröffentlicht.

Unternehmen sollten die neuen Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen und Stammdatenprozesse kurzfristig prüfen. Daneben hat die EU-Kommission endgültige Antidumpingzölle auf Adipinsäure mit Ursprung in China eingeführt. Für betroffene Importeure geht es unmittelbar um Einreihung, TARIC-Zusatzcodes, Beschaffungsentscheidungen und Kalkulationen. Die neue Runde autonomer Zollaussetzungen eröffnet zugleich Chancen für Unternehmen, bei geeigneten Vormaterialien künftige Zollentlastungen vorzubereiten. Weitere relevante Meldungen betreffen die elektronische EUR.1 der Schweiz, strengere Anforderungen an Pflanzengesundheitszeugnisse für Lieferungen nach Norwegen sowie aktualisierte Informationen der EU-Kommission zur nationalen Umsetzung der Dual-Use-Verordnung.

Ergänzend ist die US-Zollpolitik weiter volatil: Neue Hinweise zu Lkw, Lkw-Teilen und Bussen sowie Gerichtsverfahren zu Section-122-Zöllen zeigen, dass Exporteure in die USA ihre Exporte weiter eng überwachen sollten.

Erfahren Sie auf den folgenden Seiten alles Wissenswerte zum Wochenstart.

Herzliche Grüße

Ihr
Stefan Schuchardt

Zollrecht allgemein

EU-MERCOSUR: Ursprungsregeln und vorläufige Anwendung des Interimshandelsabkommens

Seit dem 1. Mai 2026 wird das Interimshandelsabkommen zwischen der EU und den MERCOSUR-Staaten nach der Meldung der Zollverwaltung vorläufig angewendet. Am 4. Mai 2026 veröffentlichte die EU-Kommission ergänzend ein englischsprachiges *Guidance Document* zu den Ursprungsregeln. Für Unternehmen ist dies eine der wichtigsten Meldungen der Woche, weil die Präferenzvorteile nur dann realisiert werden können, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Ursprung erfüllt sind. Praktisch relevant ist insbesondere die korrekte Prüfung der Listenregeln, die belastbare Ermittlung des präferenziellen Ursprungs sowie die zutreffende Ausstellung beziehungsweise Nutzung von Ursprungsnachweisen. In der Praxis wird die Zollersparnis häufig bereits in Angebotskalkulationen berücksichtigt; genau deshalb müssen Vertrieb, Einkauf und Zollabteilung dieselbe Datengrundlage verwenden. Fehlerhafte Präferenzklärungen können zu Nachforderungen, Vertrauensverlust beim Kunden und Korrekturaufwand in der Lieferkette führen.

Betroffen sind Unternehmen mit Warenverkehr zwischen der EU und Argentinien, Brasilien, Paraguay oder Uruguay, insbesondere Hersteller, Händler, Exporteure, Importeure, Vertriebsinnendienst und Präferenzkalkulation.

Das bedeutet für Sie: Zollstammdaten, Ursprungsregeln, Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise müssen kurzfristig auf das Abkommen und die neuen Auslegungshinweise abgestimmt werden.

Wir empfehlen: Prüfen Sie zunächst Ihre MERCOSUR-relevanten Warennummern und Stücklisten, dokumentieren Sie die Ursprungskalkulationen und passen Sie Textbausteine für Angebote, Auftragsbestätigungen und Präferenznachweise erst nach fachlicher Prüfung an.

Quelle: Zoll, Fachmeldung „Warenverkehr mit MERCOSUR“, veröffentlicht am 04.05.2026; ergänzende Einordnung über IHK-Hinweise zum EU-MERCOSUR-Abkommen. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/WuP_Meldungen/2026/wup_warenverkehr_mercosur_staaten_3.html

EU: Neue Runde autonomer Zollaussetzungen für gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

Die EU-Kommission hat nach der GTAI-Meldung vom 6. Mai 2026 eine neue Runde von Anträgen auf Aussetzung autonomer Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs veröffentlicht. Die zugrunde liegende Mitteilung an die Wirtschaftsbeteiligten wurde im Amtsblatt C vom 29. April 2026 bekannt gemacht. Für Unternehmen ist dies keine bloße Verfahrensmeldung, sondern ein konkreter Anlass, Beschaffungskosten und Zollbelastungen bei Vormaterialien zu überprüfen. Autonome Zollaussetzungen können insbesondere dann interessant sein, wenn bestimmte Rohstoffe, Vorprodukte oder Komponenten in der EU nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind. Die Liste der beantragten Waren enthält Informationen zum Status der Anträge; Einwände können über die nationalen Verwaltungen eingebracht werden und mussten nach der Meldung bis zur Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ am 12. Juni 2026 vorliegen. Damit eröffnet sich ein kurzes Zeitfenster, in dem Unternehmen prüfen sollten, ob eigene Interessen berührt sind.

Betroffen sind Importeure industrieller Vormaterialien, Einkaufsabteilungen, Zolltarifverantwortliche und Unternehmen mit preissensiblen Lieferketten außerhalb der EU.

Das bedeutet für Sie: Bestehende Zollbelastungen bei regelmäßig importierten Vormaterialien können mittelfristig sinken, wenn die betreffende Ware von einer Aussetzung erfasst wird; zugleich können Wettbewerber Einwände gegen Anträge erheben.

Wir empfehlen: Stimmen Sie Einkauf, Zolltarifizierung und Controlling ab, prüfen Sie die veröffentlichten Warenlisten anhand Ihrer Warennummern und dokumentieren Sie, ob ein Antrag wirtschaftlich relevant ist oder ob ein Einwand erforderlich erscheint.

Quelle: GTAI, „Neue Runde der Zollaussetzungen“, veröffentlicht am 06.05.2026; Primärquelle: EU-Kommission, Mitteilung im Amtsblatt C vom 29.04.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/neue-runde-der-zollaussetzungen-827226>

Schweiz: Elektronische Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 seit März 2026 nutzbar

Die Schweiz stellt seit dem 15. März 2026 elektronische Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 aus; die GTAI hat hierüber am 6. Mai 2026 berichtet und auf die Nutzbarkeit im Warenverkehr mit Ländern der Pan-Euro-Med-Zone hingewiesen. Für Unternehmen ist die Meldung vor allem deshalb relevant, weil Präferenznachweise in der Praxis häufig in Papierprozessen, Versandabläufen und Archivierungsvorgaben verankert sind. Eine elektronische EUR.1 kann die Abwicklung beschleunigen, verlangt aber eine belastbare Prüfung der Echtheit und eine Anpassung der internen Belegprozesse.

Nach der Meldung ist die Überprüfung über QR-Code oder Direktlink möglich. Gerade bei Präferenznachweisen ist die formelle Ordnungsmäßigkeit entscheidend: Wird ein Nachweis bei Einfuhr nicht anerkannt oder kann seine Echtheit später nicht belegt werden, drohen nachträgliche Abgabenerhebungen und Korrekturprozesse. Die Digitalisierung ist damit eine Erleichterung, ersetzt aber nicht die fachliche Prüfung des Ursprungs und der Nachweisführung.

Betroffen sind Unternehmen mit Warenverkehr Schweiz/EU und Pan-Euro-Med-Zone, insbesondere Versand, Zollabwicklung, Import, Export, Einkauf und Dokumentenmanagement.

Das bedeutet für Sie: Die Prüfung elektronischer Präferenznachweise muss in den Standardprozess aufgenommen werden; Stammdaten, Archivierung und Importabfertigung sollten die elektronische EUR.1 abbilden können.

Wir empfehlen: Legen Sie fest, wer QR-Code oder Direktlink prüft, wie der Prüfvermerk dokumentiert wird und wie elektronische Nachweise revisionssicher im Zoll- und Präferenzarchiv abgelegt werden.

Quelle: GTAI, „Schweiz stellt EUR.1 elektronisch aus“, veröffentlicht am 06.05.2026; ergänzend: Schweizer BAZG und Zoll-Fachmeldung vom 23.03.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/schweiz/zoll/schweiz-stellt-eur-1-elektronisch-aus-1996006>

Norwegen: Strengere Anforderungen an Pflanzengesundheitszeugnisse ab 01.08.2026

Für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die über Deutschland nach Norwegen geliefert werden, gelten ab dem 1. August 2026 strengere Anforderungen. Nach der GTAI-Meldung vom 6. Mai 2026 müssen Waren, die ihren Ursprung in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und über Deutschland nach Norwegen verbracht werden, künftig sowohl durch ein Pflanzengesundheitszeugnis aus dem Ursprungsland als auch durch ein Pflanzengesundheitszeugnis zur Wiederausfuhr abgesichert sein. Das Zeugnis aus dem Ursprungsland muss dabei ausdrücklich für das Zielland Norwegen ausgestellt sein. Vorausfuhrzeugnisse als Anhang von Pflanzengesundheitszeugnissen akzeptiert Norwegen nur noch bis zum 31. Juli 2026. Die Änderung betrifft nicht den Zolltarif im engeren Sinne, ist aber für die

Einfuhrfähigkeit und die Logistikkette unmittelbar relevant. Fehlende oder unpassende Zeugnisse können dazu führen, dass Sendungen zurückgehalten, verzögert oder nicht abgefertigt werden.

Betroffen sind Exporteure und Händler von Pflanzen, Saatgut, Holz, Pflanzenerzeugnissen und vergleichbaren Waren, außerdem Logistik, Versand, Einkauf und Qualitätsmanagement.

Das bedeutet für Sie: Bei Lieferungen nach Norwegen muss die Dokumentenplanung früher ansetzen; Ursprung, Transit über Deutschland und Ziellandbezug des Pflanzengesundheitszeugnisses sind zwingend zusammen zu prüfen.

Wir empfehlen: Identifizieren Sie alle Norwegen-Lieferungen mit pflanzengesundheitlicher Relevanz, informieren Sie Lieferanten in anderen EU-Mitgliedstaaten und passen Sie Ihre Versand-Checklisten spätestens vor dem 1. August 2026 an.

Quelle: GTAI, „Neue Bestimmungen für Pflanzengesundheitszeugnisse in Norwegen“, veröffentlicht am 06.05.2026; Primärhinweise: Julius-Kühn-Institut und norwegische Pflanzenschutzverordnung. <https://www.gtai.de/de/trade/norwegen/zoll/pflanzengesundheitszeugnisse-norwegen-1996022>

Exportkontrolle

EU-Kommission aktualisiert Informationen zur Umsetzung der Dual-Use-Verordnung

Die EU-Kommission hat ihre Informationen zur Umsetzung der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aktualisiert; GTAI berichtete hierüber am 8. Mai 2026. Der aktualisierte Informationsvermerk enthält Angaben dazu, wie die Mitgliedstaaten die Verordnung national umsetzen und welche Behörden zuständig sind. Für Unternehmen ist diese Meldung wichtig, weil die Dual-Use-Verordnung zwar unmittelbar unionsrechtlich gilt, aber an mehreren Stellen nationale Ergänzungen zulässt oder nationale Zuständigkeiten voraussetzt. Betroffen sind etwa zusätzliche Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter, Regeln zu digitaler Überwachung, Vermittlungstätigkeiten, Durchfuhrkontrollen und technischer Unterstützung. In der Praxis reicht es daher nicht aus, nur den Anhang I der Dual-Use-Verordnung zu prüfen. Unternehmen müssen auch beurteilen, ob nationale Catch-all-Vorschriften, behördliche Hinweise oder erweiterte Kontrollatbestände einschlägig sein können. Gerade bei konzernweiten Lieferketten und grenzüberschreitender Technikweitergabe kann dies zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen.

Betroffen sind Exporteure von Dual-Use-Gütern, Software und Technologie, Exportkontrollbeauftragte, technische Abteilungen, Vertrieb, Projektgeschäft und internationale Konzernstrukturen.

Das bedeutet für Sie: Exportkontrollprüfungen sollten nicht nur Warenlisten, sondern auch nationale Sonderregelungen, Durchfuhr, Vermittlung und technische Unterstützung abdecken.

Wir empfehlen: Aktualisieren Sie Ihre Exportkontroll-Arbeitsanweisungen, verlinken Sie den Informationsvermerk der EU-Kommission in Ihren Prüfprotokollen und prüfen Sie, ob bestehende Klassifizierungen oder Genehmigungsprozesse um nationale Besonderheiten ergänzt werden müssen.

Quelle: GTAI, „EU-Kommission aktualisiert Informationen zur Dual-Use-Verordnung“, veröffentlicht am 08.05.2026; Primärquelle: EU-Kommission, Informationsvermerk zur Verordnung (EU) 2021/821. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/eu-kommission-aktualisiert-informationen-zur-dual-use-verordnung-807662>

Rechtsprechung & Behördenpraxis

Antidumping: Endgültige Zölle auf Adipinsäure mit Ursprung in China

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/913 vom 4. Mai 2026 hat die EU-Kommission endgültige Antidumpingzölle auf Einfuhren von Adipinsäure mit Ursprung in China eingeführt und die vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt. Nach der GTAI-Meldung vom 5. Mai 2026 gelten die Maßnahmen ab dem 6. Mai 2026 und sind auf fünf Jahre angelegt. Die betroffene Ware wird derzeit unter KN-Code 2917 12 00 beziehungsweise TARIC-Code 2917 12 00 10 erfasst. Die endgültigen Zollsätze variieren je nach Unternehmen und TARIC-Zusatzcode; genannt werden unter anderem 29,1 Prozent für *Chongqing Huaqin Chemical Co., Ltd.* und 42,3 Prozent für *Tangshan Zhonghao Chemical Co., Ltd.* sowie für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China. Für Importeure ist die Meldung unmittelbar kalkulations- und compliance-relevant. Antidumpingmaßnahmen setzen voraus, dass Ursprung, Warennummer und Zusatzcode zutreffend angemeldet werden; Fehler können zu Abgabenrisiken, Nacherhebungen und Lieferantenkonflikten führen.

Betroffen sind Importeure, Einkäufer und Verwender von Adipinsäure, insbesondere Chemie, Kunststoff-, Polyamid-, Lebensmittel- und Vorproduktlieferketten mit Bezug zu China.

Das bedeutet für Sie: Einkaufspreise, Kalkulationen, Zollanmeldungen, TARIC-Zusatzcodes und Lieferantenstammdaten müssen auf die endgültigen Antidumpingzölle angepasst werden.

Wir empfehlen: Prüfen Sie sofort alle offenen Bestellungen und Einfuhren ab dem 6. Mai 2026, gleichen Sie Lieferanten gegen die Zusatzcodes ab und sichern Sie den chinesischen Ursprung sowie die Wareneinreihung dokumentiert ab.

Quelle: EUR-Lex, Durchführungsverordnung (EU) 2026/913 vom 04.05.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „Antidumping - Adipinsäure mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 05.05.2026. https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2026/913/oj/eng

USA: Zusatzzölle auf Lkw, Lkw-Teile und Busse - neue Hinweise zur Abwicklung

GTAI hat am 4. Mai 2026 ihre Informationen zu US-Zöllen auf Lkw, Lkw-Teile und Busse aktualisiert und dabei insbesondere auf den Dokumentationsprozess sowie einen CBP-Leitfaden vom 6. Mai 2026 verwiesen. Nach der Darstellung sind mittelschwere und schwere Lkw aus Kanada oder Mexiko nicht zwingend mit dem vollen Zusatzzollsatz von 25 Prozent belastet, wenn sie sich für eine Präferenzbehandlung nach dem USMCA qualifizieren. Entscheidend ist dann die zutreffende Ermittlung des US- und Nicht-US-Anteils. Der Importeur muss die erforderlichen Informationen bereitstellen; das Handelsministerium prüft Vollständigkeit und Plausibilität. Wird die Berechnung fehlerhaft vorgenommen, kann der volle Fahrzeugwert mit 25 Prozent Zusatzzoll belegt werden. Für Teile gelten Ausnahmen und Einschränkungen, wobei Knock-down-Kits und Zusammenstellungen von Teilen weiterhin besonders kritisch sind. Für europäische Zulieferer ist die Meldung wichtig, weil US-Zölle indirekt Preisverhandlungen, Lieferketten und Ursprungsnachweise beeinflussen können.

Betroffen sind Hersteller und Zulieferer im Nutzfahrzeugbereich, Exporteure in die USA, Vertrieb, Zollabwicklung, Einkauf, Kalkulation und US-Importpartner.

Das bedeutet für Sie: US-Kunden werden häufiger detaillierte Wertanteils-, Ursprungs- und Lieferantendaten verlangen; fehlerhafte Daten können unmittelbar zu höheren Zollkosten führen.

Wir empfehlen: Stimmen Sie mit US-Importeuren ab, welche Nachweise benötigt werden, prüfen Sie Vertragsklauseln zu Zollmehrkosten und stellen Sie sicher, dass Wertanteile, Warennummern und USMCA-Bezüge nicht ungeprüft aus Vertriebsunterlagen übernommen werden.

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Lkw, Lkw-Teile und Busse“, veröffentlicht/aktualisiert am 04.05.2026; ergänzend: CBP-Leitfaden vom 06.05.2026.
<https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-lkw-teile-busse-1938816>

Praxishinweis der Woche

Diese Ausgabe zeigt erneut, dass Zoll- und Außenwirtschaftsprozesse zunehmend weniger isoliert funktionieren. Präferenzrecht, US-Zölle und Exportkontrolle greifen unmittelbar in Stammdaten, Einkauf, Vertrieb und Versand ein. Der wichtigste Praxisschritt für Unternehmen besteht deshalb darin, Wochenmeldungen nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern in konkrete Prüfaufgaben zu übersetzen: Welche Warennummern sind betroffen? Welche Länder und Lieferanten sind betroffen? Welche Fristen laufen? Welche Nachweise müssen archiviert werden?

Wir bieten Ihnen hierzu auch in den nächsten Wochen eine Vielzahl von Schulungen zu unterschiedlichen Schwerpunkten an. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf den folgenden Seiten:

Online-Seminare 2026/ 2027

Nutzen Sie die Gelegenheit, die Themen Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer kompakt und praxisgerecht zu behandeln. Eine Übersicht zu den noch verfügbaren Terminen finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de (EXPORT-ZOLL-Seminare). Dort können Sie auch direkt buchen.

Unsere Termine in den nächsten Wochen sind wie folgt:

Online-Seminare im Juni 2026			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
22.06.2026	Herr Schuchardt	Zollkompakt für Einkäufer	09.00 bis 16.00 Uhr
24.06.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
25.06.2026	Herr Schuchardt	Einreihen von Waren in den Zolltarif	09.00 bis 12.30 Uhr
26.06.2026	Herr Schuchardt	Incoterms 2020	09.00 bis 12.30 Uhr

Online-Seminare im Juli 2026			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.07.2026	Herr Schuchardt	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr
02.07.2026	Herr Schuchardt	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
07.07.2026	Herr Schuchardt	Praxiswissen für Zollbeauftragte - Orga Zoll	09.00 bis 17.00 Uhr
08.07.2026	Herr Schuchardt	Dual-Use und Genehmigungscodierungen	09.00 bis 12.30 Uhr
09.07.2026	Herr Schuchardt	Gelangensbestätigung	09.00 bis 12.30 Uhr
10.07.2026	Herr Schuchardt	Abwicklung von Rückwaren	09.00 bis 12.30 Uhr

Online-Seminare im August 2026			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
31.08.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr

Weitere Termine – auch schon zu den Zolländerungen 2026/ 2027 – finden Sie unter www.export-verlag.de.

Quellenübersicht dieser Ausgabe

- Zoll: Fachmeldung „Warenverkehr mit MERCOSUR“, 04.05.2026, https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/WuP_Meldungen/2026/wup_warenverkehr_mercosur_staaten_3.html
- GTAI: „Neue Runde der Zollaussetzungen“, 06.05.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/neue-runde-der-zollaussetzungen-827226>
- GTAI: „Schweiz stellt EUR.1 elektronisch aus“, 06.05.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/schweiz/zoll/schweiz-stellt-eur-1-elektronisch-aus-1996006>
- GTAI: „Neue Bestimmungen für Pflanzengesundheitszeugnisse in Norwegen“, 06.05.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/norwegen/zoll/pflanzengesundheitszeugnisse-norwegen-1996022>
- GTAI: „EU-Kommission aktualisiert Informationen zur Dual-Use-Verordnung“, 08.05.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/eu-kommission-aktualisiert-informationen-zur-dual-use-verordnung-807662>
- EUR-Lex: Durchführungsverordnung (EU) 2026/913 vom 04.05.2026, https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2026/913/oj/eng
- GTAI: „Antidumping - Adipinsäure mit Ursprung in China“, 05.05.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-adipinsaeure-china-1879672>
- GTAI: „Update - US-Zölle auf Lkw, Lkw-Teile und Busse“, 04.05.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-lkw-teile-busse-1938816>
- Reuters: „US trade court rules Trump tariffs illegal ...“, 08.05.2026, ergänzende mediale Einordnung zu Section-122-Zöllen, <https://www.reuters.com/world/us-trade-court-rules-against-trumps-10-global-tariff-2026-05-07/>

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Ihren Besuch

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Ahnatal, 11.05.2026